Mandatsvereinbarung Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte

"Berufsprüfung Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor mit eidgenössischem Fachausweis"

Geheimhaltungs- und Unparteilichkeitserklärung

Ich bestätige hiermit, den mit der Funktion als Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte (PEX) im Zusammenhang mit der Berufsprüfung für eidg. Zivilschutzinstruktorinnen und -instruktoren verbundenen Pflichten, insbesondere der Geheimhaltungs- und Unparteilichkeits-verpflichtung, nachzukommen.

Die Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben über die Beendigung der Tätigkeit als Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte (PEX) bestehen. Die Pflichten sind dem Anhang 1 «Prüfungsexperten / -expertinnen – Aufgaben und Profil» zu entnehmen.

Name/Vorname: ……

Datum/ Unterschrift: ……

Anhang 1: Prüfungsexperten / -expertinnen – Aufgaben und Profil

Gemäss Ziffer 2.21 Buchstabe f der geltenden Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorinnen / Zivilschutzinstruktoren obliegt es der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission), die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX) zu wählen, einzusetzen und sie für ihre Aufgaben auszubilden.

Der vorliegende Anhang gibt Auskunft über die Aufgaben im Zusammenhang mit der Expertentätigkeit sowie über die Anforderungen und Kompetenzen, die sich daraus ableiten.

1.1 Grundlagen

Gegenstand, Umfang und Ablauf der Berufsprüfung werden im Detail in der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor und der dazugehörigen Wegleitung sowie deren Anhänge geregelt.

Die Aufsicht über die Berufsprüfung hat die QS-Kommission

Dieses Merkblatt stützt sich auf die folgenden amtlichen Texte:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (Stand: 01.04.2022)
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (Stand: 01.04.2022)
- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutz-instruktor vom 01.06.2023
- Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilschutzinstruktorin / Zivilschutzinstruktor vom 01.06.2023

1.2 Bedeutung der Funktion Prüfungsexpertin und Prüfungsexperte

Die PEX tragen erheblich zum Erfolg und zur Qualität der eidgenössischen Berufsprüfung bei.. Die Ausübung der PEX- Tätigkeit ist eine Ehre und eine Honorierung der Erfahrung und der Kompetenzen der ausgewählten Personen.

1.3 Aufgaben der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Haupttätigkeit:

- Prüfungsleistungen von Kandidatinnen und Kandidaten in unterschiedlichen Prüfungsteilen beurteilen und bewerten (Facharbeiten, Präsentationen, Fachgespräche, Fallanalysen und schwierige Gespräche).
- Fachgespräche mit Kandidatinnen und Kandidaten zielgerichtet führen.
- Notenfindung im Expertenteam moderieren.
- als Rollenspielerin / Rollenspieler unterschiedliche Rollen in definierten Prüfungssettings spielen.
- schriftliche Rückmeldungen zur gezielten Weiterentwicklung von Kandidatinnen und Kandidaten verfassen (Verfassen einer Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse im jeweiligen Prüfungsteil)
- eigene Beurteilungstendenzen erkennen und gezielt Gegenmassnahmen einleiten.
- eigenes Handeln als Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte kritisch reflektieren
- selbstständig den eigenen Weiterentwicklungsbedarf in Bezug auf die oben aufgeführten Tätigkeiten erkennen und zielführende Massnahmen einleiten.

Grundhaltung:

Der / die PEX …

- beurteilt und bewertet fair und korrekt
- handelt rechtskonform
- ist unvoreingenommen
- beurteilt und bewertet projektionsfrei
- stellt die Verlässlichkeit / Reliabilität seiner Beurteilungen und Bewertungen sicher
- geht pflichtbewusst und verantwortungsvoll mit dem zugewiesenen Ermessensspielraum um
- erkennt selbstständig den eigenen Weiterentwicklungsbedarf in Bezug auf die oben aufgeführten Haltungen und leitet gezielt Massnahmen ein

Spezifika:

- stellt die Einhaltung des Prüfungsablaufs (Dauer, Struktur) und der vorgeschriebenen Regeln sicher.
- hält sich an die Schweigepflicht, wahrt das Amtsgeheimnis und respektiert die eigene Ausstandspflicht.
- orientiert sich über das konkrete Vorgehen bei unvorhergesehenen Ereignissen sowie unrechtmässigem Verhalten bei der Prüfung gemäss den offiziellen Ausschlussmodalitäten und leitet entsprechende Massnahmen ein.
- strebt bei unterschiedlichen Bewertungen von Prüfungsergebnissen im PEX-Team einen Konsens an und zieht bei Uneinigkeit die Prüfungsleitung (PL) bei.
- ist bei Bedarf bei der Akteneinsicht anwesend.
- nimmt in Beschwerdefällen Stellung aus Sicht der Experten / der Expertinnen.
- persönliche Belastungssituation offen kommunizieren.

1.4 Mehrwert der Expertenfunktion

- als PEX beteiligen Sie sich aktiv am wichtigen Verfahren zur Auswahl der Zivilschutzinstruktorinnen / der Zivilschutzinstruktoren und folglich an der Positionierung dieses Berufs in der Berufswelt.
- als PEX lernen Sie andere Fachleute kennen und erweitern damit Ihr persönliches Netzwerk im eigenen Berufsumfeld.
- als PEX erhalten Sie eine Bescheinigung in Form eines Zertifikates, die Ihr Mitwirken und Ihre Handlungskompetenzen als PEX einschliesslich der Expertenausbildung, bestätigt.

1.5 Anforderungsprofil Prüfungsexpertinnen und -experten

Anforderungsprofil Prüfungsexpertinnen und -experten:

- müssen die Funktion als Prüfungsexperte / -expertin ausüben wollen.
- müssen von der Bedeutung des Berufsstandes «Zivilschutzinstruktor / -instruktorin» überzeugt sein.
- müssen bereit sein, sich langfristig zugunsten der Berufsprüfung zu engagieren.
- müssen eine mehrjährige fachliche Qualifikation im Kontext Bevölkerungsschutz nachweisen können, davon mindestens zwei Jahre im Zivilschutz.
- müssen mindestens eine Prüfungssprache in Wort und Schrift beherrschen (Deutsch, Französisch oder Italienisch).

- verfügen idealerweise über didaktische Kompetenzen (verfügen bspw. über ein Zertifikat in Erwachsenenbildung)
- verfügen idealerweise über ausgewiesene Fachkompetenzen in den Bereichen Pionier, Führungsunterstützung, Betreuung oder Führung)

1.6 Zusammensetzung der PEX

Damit die eidgenössische Berufsprüfung für "Zivilschutzinstruktorinnen / Zivilschutzinstruktoren" durchgeführt werden kann, ist eine ausreichend grosser Expertenpool in allen Prüfungssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) erforderlich. Der Expertenpool deckt zudem unterschiedliche Kompetenzprofile, unterschiedliche Dienstgrade und unterschiedliche Funktionen im Bereich des Zivil- und Bevölkerungsschutzes ab.

Der Expertenpool wird idealerweise aus den folgenden Berufsgruppen alimentiert:

- kantonale Instruktorinnen/Instruktoren (exkl. Mitglieder der QSK / der PL)
- eidgenössische Instruktorinnen/Instruktoren (exkl. Mitglieder der QSK / der PL)
- Fachbereichs- und Gruppenchefs des Geschäftsbereichs Zivilschutz und Ausbildung des BABS (exkl. Mitglieder der QSK / der PL)
- kantonale Zivilschutzausbildungschefs / -chefinnen (exkl. Mitglieder der QSK / der PL)
- kantonale Chefs / Chefinnen Zivilschutz (exkl. Mitglieder der QSK / der PL)

Die Vertretung beider Geschlechter wird explizit angestrebt.

1.7 Ausstand

Gemäss Artikel 10 Ziffer 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren[1] ist eine Expertin/ein Experte verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie/er in der Sache befangen sein könnte. Es gilt daher de facto die folgende Regel: "Wer lehrt, prüft nicht" (implizit) "sein Unterrichtsfach".

Eine Lehrperson kann demnach grundsätzlich in sämtlichen geprüften Fächern als Expertin/Experte tätig sein, mit Ausnahme ihres eigenen Unterrichtsfaches. Aufgrund des limitierten Expertenpools entscheidet die QSK über allfällige Ausnahmen.

Die Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen der QS-Kommission, der PL, den PEX an den eidgenössischen Berufsprüfungen und den im Ausbildungsgang tätigen Instruktorinnen/Instruktoren soll eingehalten werden, um die Unabhängigkeit der Entscheidungen sicherzustellen. Zusätzlich wird das Risiko von Einsprachen in Bezug auf die Prüfung, die Zulassung und die Aufsicht verringert.

Des Weiteren müssen Verwandte sowie aktuelle oder ehemalige Vorgesetzte sowie derzeitige oder ehemalige Mitarbeitende der Kandidierenden in den Ausstand treten. Die QSK behält sich das Recht vor, PEX im Falle von Interessenskonflikten abzulehnen.

[1] Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Januar 2021), AS 1969 737

1.8 Zeitlicher Aufwand für die Expertentätigkeit

- Workshop Prüfungsteil 1 (Facharbeit): 1 - 2 Tage je Prüfungsjahr
- Kontrolle Facharbeit: 4 – 8 Stunden je Facharbeit
- Vorkurs Prüfungsteil 2: 1 – 2 Tage je Prüfungsjahr
- Berufsprüfung: 1 – 4 Tage je Prüfungsjahr

1.9 Geltende Unterlagen

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung akzeptiert der Prüfungsexperte / die Prüfungsexpertin die nachstehenden Unterlagen als integrale Bestandteile dieser Vereinbarung:

- Prüfungsordnung
- Wegleitung zur Prüfungsordnung (inkl. Anhänge)
- Behelf Berufsprüfung (Booklet)